



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

zum Referentenentwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung  
gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung –  
CoronaImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit

vom 19.05.2021

Berlin, 21.05.2021

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

## Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der vorliegende Referentenentwurf einer Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV) des Bundesministeriums für Gesundheit löst die bisherige Coronavirus-Impfverordnung in der aktuell gültigen Fassung vom 29. April 2021 ab.

Gegenüber der geltenden Verordnung sieht der vorliegende Referentenentwurf u.a. folgende Änderungen vor:

- Wegfall der bislang aufgrund der zu Beginn der Impfkampagne nur knappen Verfügbarkeit von Impfstoffen erforderlichen Priorisierungen ab 7. Juni 2021;
- Einbeziehung der Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie deren überbetriebliche Dienste als eigenständige Leistungserbringer für die Durchführung der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, unabhängig von einer Anbindung an ein Impfzentrum;
- Einbeziehung der niedergelassenen Privatärztinnen und Privatärzte in die Impfkampagne als eigenständige Leistungserbringer;
- Erstattung aus Bundesmitteln der bisher aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds und von den privaten Krankenversicherungsunternehmen erfolgten Ausgaben aufgrund der Coronavirus-Impfverordnung für das Jahr 2021;
- Sicherstellung der Überwachung der Impfquoten auch in Bezug auf die weiteren nun in der CoronaImpfV vorgesehenen Leistungserbringer;
- Datenübermittlung zu Lagerbeständen zur Abwendung von versorgungsrelevanten Lieferengpässen der Impfstoffe.

Die Bundesärztekammer unterstützt die geplanten Änderungen der Coronavirus-Impfverordnung. Insbesondere der geplante Einbezug der Betriebsärztinnen und -ärzte sowie der rein privatärztlich tätigen Praxen mit Niederlassung wird ausdrücklich begrüßt.

Ebenso wird die mit der aktualisierten Coronavirus-Impfverordnung geplante Datenübermittlung zu Lagerbeständen (§ 14 CoronaImpfV-E) von der Bundesärztekammer positiv bewertet. Mit dieser Neuregelung ist vorgesehen, dass das Paul-Ehrlich-Institut entsprechende Daten bei den Arzneimittelgroßhandlungen anfordern kann. Dies wird künftig dazu führen, einen Überblick über die verfügbare Menge an COVID-19-Impfstoffen zu erhalten. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass die Covid-19-Impfstoffe bundesweit gleichmäßig verteilt und regionale Lieferengpässe vermieden werden. Dies ist aus Sicht der Bundesärztekammer eine sinnvolle und zugleich notwendige, gesetzliche Neuregelung.

Die geplante Aufhebung der zu Beginn der Impfkampagne auch von der Bundesärztekammer für medizinisch notwendig erachteten Priorisierungen wird insbesondere angesichts der Gefahr einer Ausbreitung neuer Virusvarianten/-mutationen unterstützt, um das Impftempo in den nächsten Wochen massiv erhöhen zu können. Ziel muss es sein, innerhalb der nächsten Wochen – d. h. noch innerhalb des Sommers diesen Jahres – allen Erwachsenen in Deutschland eine Covid-19-Schutzimpfung in Zusammenarbeit der Impfzentren mit den niedergelassenen Arztpraxen und den Betriebsärzten anbieten zu können. Grundlegende Voraussetzung einer Aufhebung der Priorisierung bzw. Impfreiheitsfolge muss daher sein, dass zu diesem Zeitpunkt tatsächlich ausreichend Corona-Impfstoff zur Verfügung steht.

Einige Bundesländer haben bereits damit begonnen, die vorgegebene Impfreiheitenfolge bei SARS-CoV-2-Impfungen aufzuheben. Erste Erfahrungen zeigen jedoch schon jetzt, dass die Praxen vor Ort förmlich von Anfragen impfbereiter Personen „überrannt“ werden und aufgrund von Lieferengpässen bei den Coronavakzinen kein ausreichendes Impfangebot unterbreitet werden kann. Dies gefährdet den regulären Praxisbetrieb und führt überdies zu einer weiteren Belastung des ohnehin schon stark durch die Pandemie beanspruchten Praxispersonals. Die Gefahr der Überlastung der an der Impfkampagne beteiligten Arztpraxen muss daher durch rechtzeitige, verbindliche Zurverfügungstellung ausreichender Impfstoffmengen zum Zeitpunkt des Wegfalls der Priorisierungen – d. h. spätestens ab dem 7. Juni 2021 – dringend abgewendet werden, um den reibungslosen Praxisbetrieb der bis dato rund 67.000 an der Impfkampagne beteiligten niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte nicht zu behindern und/oder sogar zu gefährden. Die politisch Verantwortlichen stehen hier in der Pflicht, entsprechend zu handeln.